

Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

NEUNTES JAHR
DEZEMBER 1958

LUDWIG PRELLER

Weshalb Eigentum in Arbeiterhand?¹⁾

Eigentum kann dem Verbrauch dienen oder zur Produktion genutzt werden. Wir sprechen deshalb salopp von konsumtivem und produktivem Eigentum, genauer von Eigentum für Konsumzwecke und Eigentum für Produktionszwecke.

Welches Eigentum ist gemeint, wenn „Eigentum in Arbeiterhand“ gefordert wird? Im politischen Sprachgebrauch werden — leider — beide Sinnbedeutungen durcheinander verwendet: zwischen dem erstrebenswerten eigenen Häuschen und dem gewünschten Anteil am Unternehmenskapital wird selten klar unterschieden. Ein Teil der babylonischen Sprachverwirrung um diese Forderung wäre bei gutem Willen vermeidbar.

Die Darlegungen Herrn von *Nell-Breunings* beziehen sich im wesentlichen auf das sog. Produktiveigentum. Wo, wie etwa am Anfang seiner Ausführungen, Zweifel bestehen konnten, hat die Diskussion in Recklinghausen ergeben, daß die Relevanz des Themas „Macht oder Ohnmacht des Eigentums“ beim Produktiveigentum liegt.

Das gilt im verstärkten Maße für das engere Thema „Eigentum in Arbeiterhand“. Denn nicht das eigene Radio, der eigene Kühlschrank und auch nicht das Eigenheim bedürfen einer gesonderten Forderung. Sie sind heute Realitäten oder werden es morgen sein, je nach der Lohnentwicklung rascher oder langsamer.

Das zu erörternde Problem beginnt erst beim Produktiveigentum in Arbeiterhand. Das Problem liegt in der Verfügungsmacht über solches Eigentum. Wer lediglich auf — zumeist überdies knappes — Arbeitseinkommen angewiesen ist, betrachtet aus sehr begreiflichen Gründen zuwachsende geldwerte Titel zunächst unter dem Gesichtspunkt zuwachsender Konsummöglichkeit. Wobei Zwecksparen solcher Geldmittel nur eine andere — hinausschiebende — Form des Verbrauchs darstellt. Wird ein Titel auf Produktiveigentum aber in Verbrauch verwandelt, so ist es uninteressant, daß dieser Titel für kurze Zeit auch als Produktiveigentum in dieses Arbeitnehmers Hand war. Das gilt auch dann, wenn Anteil am Unternehmenseigentum vom übernehmenden Arbeitnehmer in ein dauerhaftes Gebräuchseigentum, z. B. ein Eigenheim, umgewandelt wird. Mit anderen Worten: es ist sicher begrüßenswert, wenn die Ver- und Gebrauchssphäre des Arbeitnehmers erweitert wird. Aber gegenüber dem direkten Mittel der Lohnerhöhung nimmt sich der Weg über Anteile am Produktiveigentum, wenn diese in kurzer Zeit doch in Verbrauch umgesetzt werden, wie ein Umweg aus. Daß dieser Umweg dort, wo es sich um variable Gewinnanteile handelt, die nicht in einen festen Rechtsanspruch auf Lohn verwandelt werden können, gleichwohl von Interesse sein kann, berührt unser Thema nicht.

1) Erweiterter Diskussionsbeitrag zum Referat von Prof. Dr. O. von Nell-Breuning beim Europäischen Gespräch 1958.

Nun ist jedoch gar nicht jeder Anteil am Produktiveigentum der Umwandlung in Verbrauch fähig. Soweit solche Anteile in Arbeitnehmerhand gegeben werden, ist sogar überwiegend daran gedacht, sie als Produktiveigentum weiter wirken zu lassen. Das trifft selbstverständlich auch auf Zertifikate von Investment-Gesellschaften zu. Nur die Tatsache, daß die Übereignung von Titeln an Produktiveigentum zunächst meist in betrieblichem Rahmen vor sich geht und daher auch zunächst nur in diesem Rahmen betrachtet zu werden pflegt, verschleiert den wahren Tatbestand. Natürlich kann ein einzelner Anteil am Produktiveigentum eines Betriebes durch den Arbeiter, der ihn übertragen erhält, verkauft und damit *für ihn* in Verbrauchstitel umgewandelt werden. Aber stillschweigend wird dabei vorausgesetzt, daß der Titel auf Produktiveigentum erhalten bleibt, nämlich *als solcher* lediglich den Eigentümer wechselt. Daß damit dieser Anteil wieder aus der Arbeiterschaft herausfallen und der Kapitaleseite zufließen kann, sei als Variante nicht unwesentlicher Art hier nur erwähnt. Würden sämtliche Arbeitnehmer eines Betriebes, die, etwa als Jahresprämie, solche Titel erhalten, diese sofort und insgesamt verkaufen, so würden sie annehmbar mindestens einen Kursverlust erleiden. Kämen alle Arbeitnehmer einer Volkswirtschaft, denen solche Titel übertragen wären, etwa in Zeiten einer konjunkturellen Krise gleichzeitig auf die Idee des Verkaufs, so würden sich solche Verkäufe vielleicht als undurchführbar, überdies für die krisenhafte Volkswirtschaft als schädlich erweisen.

Was in diesem Zusammenhang festgestellt werden muß, ist, daß die Idee der Übertragung von Anteilen des Produktiveigentums in Arbeitnehmerhand davon ausgeht und davon ausgehen muß, daß diese Eigentumstitel auch im Arbeitnehmerbesitz Produktiveigentum bleiben. Damit aber wird dieses Eigentum in Arbeitnehmerhand „nicht-disponibel“, wenn man unter der Bezeichnung Disponibilität, wie es doch wohl gemeint ist, Verfügungsrecht für Verbrauchszwecke versteht. Es liegt in der Natur der Sache, daß solches Produktiveigentum von den Betrieben gern als für einige Jahre „gesperrt“ für den Arbeitnehmer ausgegeben wird, oder, wie der Unternehmer Prof. *Föhl* berichtete, etwa nur mit Zustimmung des Betriebsrates „disponiert“, d. h. für Verbrauchszwecke entnommen werden darf. Disponibilität von Produktiveigentum in Arbeitnehmerhand ist die Ausnahme von der Regel, daß dieses Arbeitnehmereigentum in der Produktion verbleiben soll.

Was aber ist dann der Sinn dieser geforderten Übereignung von Produktiveigentum an Arbeitnehmer? Er kann in zweierlei gesucht werden.

Einmal darin, daß dem einzelnen Arbeitnehmer dadurch materielle und wohl auch psychische Kraft zuwachsen, vor allem, daß dieses Eigentum die sog. Sekuritätsfunktion übernehmen soll. Um Einfluß auf die Produktionsführung kann es sich für den einzelnen Arbeitnehmer nicht handeln, wie Herr von Nell-Breuning — für den vereinzelt Aktienbesitzer wie für den Arbeitnehmer — überzeugend nachgewiesen hat. Was in dieser Richtung zu bewirken ist, heißt *Mitbestimmung* und nicht Miteigentum. Soweit eine individuelle materielle Stärkung für Fälle der Arbeitslosigkeit, der Krankheit und des Alters erstrebt wird, würde sie zweckdienlicher über Sparkonten aller Art und über Versicherungseinrichtungen als über — grundsätzlich nicht verbrauchsfähige — Anteile am Produktiveigentum erfolgen. Soweit Arbeitslosigkeit in Betracht kommt, wäre eine zusätzliche individuelle Sicherung über Produktiveigentum ausgesprochen gefährlich, weil solches Eigentum, besonders wenn die Titel börsenfähig sind, wie erwähnt, in Zeiten der Arbeitslosigkeit an Wert abzusinken droht oder gar unverkäuflich wird.

Zur zusätzlichen individuellen Sicherung für das Alter oder für Invalidität infolge Siechtums, also für Sekuritätszwecke, ist Produktiveigentum ebenfalls nur insoweit geeignet, als es sofort oder allmählich veräußerbar ist. Herr von Nell-Breuning hat daher in diesen Fällen mit Recht die „Dispositionsfunktion“, die Notwendigkeit „selbst die Verfügung“ zu haben (Gew. Mon. 8/1958 S. 473 oben) hervorgehoben. Daß er

hinzufügte, „daß selbstgewählter Versicherungsschutz“ von ihm mit zum Eigentum in diesem Sinne gezählt werde, zeigt, daß er hierbei nicht an Produktiveigentum, sondern bestenfalls an dauerhaftes Verbrauchseigentum, etwa ein Eigenheim, oder eben etwa an eine Versicherung bei der „Volksfürsorge“ oder ähnliches gedacht haben dürfte. Grundsätzlich, und das scheint mir das Entscheidende zu sein, ist das gleiche Ziel auch mit Ersparnissen aus dem Lohn zu erreichen, während die Befriedigung dieser Bedürfnisse aus Produktiveigentum wiederum ein — unnötiger — Umweg wäre. Es kann sich weiterhin, das hat die Diskussion auch von der Seite Herrn von Nell-Breunings gezeigt, nur um einen Sparwillen handeln, der zusätzlich zu der nicht zu entbehrenden Sozialen Sicherung im Alter und bei Berufsunfähigkeit entfaltet wird. Ohne den aus solcher Eigenvorsorge hervorleuchtenden Willen zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung verkleinern zu wollen, muß doch festgestellt werden, daß dieses Mittel gegen die „totalitäre Überrollung“ es an Gewicht mit der Sozialen Sicherheit nicht aufnehmen kann. Das heißt, die „Fremdhilfe“ bleibt vor der „Selbsthilfe“ entscheidend. Mir geht es um die Wahrung der richtigen Relationen in der Beurteilung der Wirkungen dieser Art von Selbsthilfe, insbesondere der Wertung ihrer Sekuritätsfunktion.

So bleibt als zweiter denkbarer Sinn der Übertragung von Produktiveigentum in Arbeitnehmerhand dessen Gebrauch zum Zwecke des Produzierens. Wie erwähnt, kann dieser Zweck vom einzelnen Arbeitnehmer-Besitzer ebensowenig verfolgt werden wie vom Besitzer einer oder weniger Aktien. Die Forderung auf Eigentum in Arbeitnehmerhand kann nur dann einen produktiven Sinn verfolgen, wenn es den einzelnen Arbeitnehmern als Eigentümern gelingt, in ihrer Gesamtheit auf den produktiven Prozeß einzuwirken. Nicht der einzelne, sondern das Gesamt — um das anrühige Wort Kollektiv zu vermeiden — der Arbeitnehmerschaft muß also bei dieser Forderung gemeint sein.

„Streuung von Eigentum“ kann entweder heißen größere Verbreitung von Verbrauchseigentum, besonders in Form von Eigenheimen. Dazu ist nach dem Vorausgesagten nichts mehr als eine allgemeine Zustimmung zu bemerken. Sofern die Forderung „breitere Streuung von Eigentum“ jedoch — wie offensichtlich primär — gesellschaftspolitisch gemeint ist, kann sie nur auf Produktiveigentum zielen. „Gestreut“ würde dieses Produktiveigentum jedoch nicht nur keine Wirkung für den einzelnen „gestreuten“ Eigentümer haben, sondern nur die Macht geballten Eigentums noch vermehren. Auch „gestreutes“ Produktiveigentum muß daher, soll es gesellschaftspolitisch wirksam sein, letztlich wieder „geballt“ auftreten können.

Was also soll das „Gesamt“ der besitzenden Arbeitnehmer bewirken? Es soll, wie ein Gesamt von Aktionären, Einfluß auf die Produktion, auf die Ware als deren Ergebnis und wohl auch auf den Absatz nehmen. Herr von Nell-Breuning hat im Eingang seiner Darlegungen mit Recht darauf hingewiesen (wie recht er hatte, zeigte die wütende Reaktion im *Der Arbeitgeber* Heft 13/14 1958), daß es nur billig und der Würde des Menschen gegenüber der Maschine entsprechend wäre, wenn „nicht mehr das Kapital den arbeitenden Menschen in seinen Dienst“ nehme, „sondern umgekehrt er das Kapital“. Und wenn man neben Kapital und Arbeit noch das Management — das ich hier lieber mit „unternehmerische Leistung“ benennen würde — in die Betrachtung einbezöge, wäre mit Nell-Breuning festzustellen, daß dieses Management, diese unternehmerische Leistung, seine Legitimation eigentlich besser von der Arbeit und nicht vom Kapital beziehen müßte.

Teilt man, wie ich es tue, diese Auffassung, so bedeutet Produktiveigentum in Arbeitnehmerhand, daß *zusätzlich* zu dem so gekennzeichneten Verhältnis Management-Arbeit die „Arbeit“, d. h. die Arbeitnehmerschaft, auch über das Kapital Einfluß auf das Management nimmt.

So weit, so gut. Aber gerade in dieser Phase der Überlegung taucht die Frage auf: cui bono? Zu wessen Nutz und Frommen soll dieser Einfluß des Arbeitnehmer-Gesamts gehen? Es scheint so leicht zu antworten: natürlich zu Nutzen der Arbeitnehmer! Die wirtschaftliche Macht, die sich bisher im Kapital manifestierte, und deren Unterordnung unter „die Arbeit“ Herr von Nell-Breuning für erwünscht gehalten hat, soll nun also — auch — „der Arbeit“, also dem Arbeitnehmer-Gesamt, zukommen; dem Gesamt deshalb, da ja der einzelne Arbeitnehmer, wie wir sahen, dies nicht zu bewirken vermag.

Bis hierher geht, soweit ich sehe, die entsprechende Literatur. Aber hier erst beginnt m. E. die Kernfrage des Problems. Die Frage nämlich, welcher Sinn mit diesem Zuwachs an wirtschaftlicher Macht verbunden sein soll und, fast noch wichtiger, wer diesen Sinn bilden, wer den entsprechenden Willen formen soll: „das Arbeitnehmer-Gesamt“? eine Repräsentation dieses „Gesamts“? der einzelne Arbeitnehmer? Unterstellen wir, was das Wahrscheinlichste und das Reale wäre, daß dieses „Gesamt“ von der Gewerkschaft repräsentiert wird, so mündet die Frage in jene nach der innergewerkschaftlichen Demokratie. Versteht man, wie es wohl Herr von Nell-Breuning tut, unter „Manager“ einen vom Kapital (bzw. von „der Arbeit“) bestenfalls bestellten, in Wahrheit aber unabhängig agierenden „Unternehmer“, so würde es ja relativ wenig ändern, wenn der Kapital-Manager durch den Gewerkschafts-Manager ersetzt würde. „Eigentum in Arbeitnehmerhand“, d. h. Produktiveigentum in Arbeitnehmerhand, repräsentiert durch die Gewerkschaft, muß den Sinn des Arbeitnehmer-Produktiveigentums aus den faktischen einzelnen Arbeitnehmer-Eigentümern herausformen.

Warum dieses Ergebnis so scharf pointiert wird? Weil es sich hier tatsächlich um „Macht oder Ohnmacht des Eigentums“ handelt, deutlicher gesagt, um die Ausübung einer Macht, die ohne Zweifel in einem geballten Arbeitnehmer-Produktiveigentum liegen würde.

Ja, diese Macht erscheint nun als der eigentliche Sinn dieses Eigentums. „Macht“ im wirtschaftlichen Sinne: Einfluß auf das Ziel und die Verwendung der Produktion. „Macht“ aber dann notwendig auch im gesellschaftlichen Sinne: Einfluß auf die gesellschaftliche, mithin auch auf die politische Stellung dieser Arbeitnehmer.

Der Begriff „Macht“ muß allerdings in diesem Zusammenhang, das muß nachdrücklich betont werden, wert-frei verwendet werden. Wer hinter „Macht“ nur den Mißbrauch zu sehen vermag, kommt in diesem Punkte unserer Erörterung nicht weiter. Denn dann würde mißbräuchliche Kapital-Macht nur in mißbräuchliche Arbeitnehmer-Macht verwandelt werden. So, wie wir nicht-mißbräuchliche Unternehmer-Macht kennen, so muß hier auch genauso nicht-mißbräuchliche Arbeitnehmer-Macht ins Auge gefaßt werden. Und nicht-mißbrauchte Macht heißt doch wohl eine Macht, die dem gemeinen Wohle dient, also weder einseitig einem Unternehmer-Eigennutz noch einseitig einem Arbeitnehmer-Eigennutz.

Wie schwer diese Forderung zu verwirklichen ist, weiß jeder Kenner der Menschenherzen und der Demokratie. Und doch kann Produktiveigentum in Arbeitnehmerhand nur diesen Sinn haben: den Sinn, Korrelat gegenüber Kapital-Eigennutz zu sein, Eigennutz auf beiden Seiten zu paralysieren und damit der Integration des Arbeitnehmers auch in die wirtschaftliche Gesellschaft zu dienen.

FRANZ OPPENHEIMER

Es ist leider eine Tatsache, daß die klarsten logischen Beweise für Erkenntnisurteile auch gesunden Menschen gleichgültig sind, wenn die Ergebnisse ihren Vorurteilen, namentlich ihrer klassenmäßigen Befangenheit, widersprechen.